

Bücherschau

# Der Anwalt im digitalen Zeitalter

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Bereits im Vorfeld des ursprünglichen beA-Starttermins 1. Januar 2016 ist der Titel „Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV“ von Sabine und Werner Jungbauer erschienen. Sabine Jungbauer, erfahrene Rechtsfachwirtin aus München, ist vielen Rechtsanwältinnen als Autorin vor allem im Bereich des Vergütungsrechts und der ReNo-Literatur bekannt, Werner Jungbauer als Kopf hinter einem bekannten Seminaranbieter. Die wohl allgemein vorherrschende Stimmungslage der Anwaltschaft fassen die Autoren im Vorwort treffend zusammen: „Das beA ist da und wenn wir der Branche und dem Fortschritt nicht in Rücken zukehren wollen, müssen wir da durch“. Sie verbinden diese Feststellung mit der Hoffnung, dass der Leser nach der Lektüre des Buches feststellen wird, dass nicht alles so furchtbar ist, wie es verbreitet angenommen wird, und die Zeitenwende auch viele Vorteile bietet. Das Buch will insbesondere denjenigen eine Hilfe sein, die sich mit den Fragen rund um den elektronischen Rechtsverkehr noch nicht intensiv beschäftigt haben. Dem Leser sollen sowohl der rechtliche Rahmen als auch die praktische Umsetzung und die technischen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs vermittelt werden. Um das neue beA und seine Möglichkeiten zu verstehen, bedarf es für ein Einsteiger in die Thematik daher einiger einlei-



Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV: Pflichten – Vorteile – Haftungsfragen  
Sabine Jungbauer/Werner Jungbauer,  
Anwaltverlag, Bonn 2016,  
ISBN 978-3-8240-1421-7,  
34,00 Euro.

tender Erklärungen, die die ersten Kapitel des Werkes beinhalten. Hier wird neben den Grundzügen des Projekts ERV insbesondere auch erläutert, was eine qualifizierte elektronische Signatur ist, damit der Leser eine Entscheidungshilfe erhält, welche beA-Karte künftig sinnvollerweise eingesetzt werden sollte. Im Zentrum des Buches steht dann die Erläuterung des beA selbst. Es geht hier um technische Fragen, wie etwa zu Datenmengen und Serverauslastung, um die Verschlüsselung oder um die Kommunikationspartner. Ein Schwerpunkt liegt auf den beA-Karten und den Softwarezertifikaten, bevor praktische Fragen wie Rechte-Management, die Ordner-Verwaltung, der Nachrichteneingang und Versand, aber auch die Kosten behandelt werden. Die folgenden Kapitel befassen sich mit Fragen, wie man heute und künftig Schriftsätze bei Gericht einreicht, wie sich Empfangsbekanntnis und besonderes elektronisches Anwaltspostfach zueinander verhalten. Ein weiterer Schwerpunkt der Darstellung liegt dann auf dem Thema Scannen, hier zahlt sich aus, dass einer der Autoren einen fachlichen Hintergrund als Ingenieur hat und die technischen Fragestellungen anschaulich verdeutli-

chen kann. Zwei Kapitel zur Wiedereinsetzung und zum Fristenwesen, die allerdings keinen unmittelbaren Bezug zur Thematik herstellen, beschließen das Werk.

2 Patricia Pielsticker hat in ihrer in Potsdam entstandenen Dissertationsschrift „Die Teilnahme des Rechtsanwalts am elektronischen Rechtsverkehr mit den Zivilgerichten“ untersucht, welche Anforderungen sich für die Anwaltschaft aus dem „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ ergeben. Den Bedarf zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung sieht sie unter vielen Gesichtspunkten als gegeben: Die Konkurrenzfähigkeit elektronischer Dokumente mit papiernen Urkunden, der Gleichlauf von Nutzungsverpflichtung und elektronischer Akte, die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, das Erfordernis persönlicher Kenntnisnahme von elektronischen Zustellungen im Hinblick auf den anwaltlichen Berufsalltag. Die Untersuchung gliedert sich nach einer Einleitung in drei große Teile. Zunächst interessiert die Verfasserin die Entwicklung der Rechtslage zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten bis zum Erlass des Reformgesetzes des Jahres 2013. Eine sorgfältige Aufbereitung der Genese scheint ihr deshalb angezeigt, weil bereits ein Zehn-Punkte-Plan des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2007 vorsah, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) in der Justiz im gesamten Bundesgebiet bis 2010 einzuführen. Pielsticker untersucht angesichts des ausgebliebenen Erfolgs die Ursachen in der Gesetzgebung, die dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorausgegangen sind. Namentlich sind dies das FormVAnpG (2001), das ZuStRG (2002) und das JKomG (2005). Sachkundig erläutert die Autorin die Inhalte der Gesetze, um die Be-



Die Teilnahme des Rechtsanwalts am elektronischen Rechtsverkehr mit den Zivilgerichten – Entwicklung unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Förderung des ERVs mit den Gerichten  
Patricia Pielsticker,  
Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2015, 298 S.  
ISBN 978-3-8300-8349-8,  
99,80 Euro.

trachtung sodann jeweils recht zügig auf ihre Auswirkungen auf die Anwaltschaft zu fokussieren. Pielsticker zieht zum status quo ante das Zwischenfazit, dass die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs im Zivilprozess trotz zweifelsfreier Schwächen als rasant bezeichnet werden kann, wurden die Herzstücke des Rechtsrahmens des elektronischen Rechtsverkehrs doch in einem Zeitraum von fünf Jahren geschaffen. Nicht ganz zu Unrecht weist sie darauf hin, dass die aus der Gegenwartsperspektive etwas zähe Verankerung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Berufspraxis vor dem Hintergrund bewertet werden sollte, dass es seinerzeit etwa für die Anerkennung des Kommunikationskanals Telefax immerhin zehn Jahre gedauert habe. Die Verfasserin weist darauf hin, dass zentrales Problem des bislang ausgebliebenen Erfolgs des ERV die mangelnde Bereitschaft zu seiner Nutzung ist. Sie identifiziert verschiedene Gründe hierfür und kommt zum Ergebnis, dass die oftmals kritisierte Unlust der Anwaltschaft, für den ERV eingespielte Arbeitsabläufe umzustellen, als Grund für die mangelnde Elektrifizierung der Anwaltskanzleien zu kurz gegriffen sei – das

Angebot sei unattraktiv gewesen, hierfür könne der Anwalt nicht zum Prügelknaben gemacht werden. Die festgestellten Defizite dienen der Verfasserin als Beurteilungsgrundlage für das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“, das sie im sich anschließenden zweiten Hauptteil genauer untersucht. Sie analysiert, ob das im Titel des Gesetzes ausgewiesene Ziel, die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, durch die 2013 verabschiedeten gesetzlichen Maßnahmen erreicht werden kann. Die sorgfältige Analyse des Gesetzes beinhaltet auch einen längeren Abschnitt zum elektronischen Schutzschriftregister, mit dem das Gesetz einen über die vorherige Diskussion hinausgehenden Regelungsgegenstand gebracht hat. Die Verfasserin untersucht, warum es der elektronischen Schutzschrift bedarf, ob der Beibringungsgrundsatz einer Abrufverpflichtung entgegenstehen könnte und welche Verbesserungen im einstweiligen Rechtsschutz durch die Reglementierung erreicht wurden. Insgesamt bewertet *Pielsticker* das Reformgesetz durchaus wohlwollend, insbesondere ist sie der Auffassung, dass die Gesetz gewordenen Ausgestaltungen im Wesentlichen gegenüber den in der Reformdiskussion vorgeschlagenen Alternativregelungen vorzugswürdig seien. Sie sieht aus anwaltlicher Sicht aber durchaus auch Verschlechterungen der bisherigen Rechtslage. Die Zivilgerichte könnten einstweilen über die elektronische Zustellung, die Verwendung eines gerichtlichen elektronischen Dokuments und die Art der Akteneinsicht entscheiden und somit den herkömmlichen Papierkommunikationsweg beibehalten – obwohl Rechtsanwälte nun zum Vorhalten von ERV-Infrastruktur gezwungen seien. In einem abschließenden Kapitel identifiziert *Pielsticker* weiteren Regelungsbedarf und unterbreitet eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen: So schlägt sie eine Ergänzung des § 130d ZPO dahingehend vor, dass de lege ferenda ein elektronisches Dokument für die Übermittlung gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen ist. Des Weiteren regt sie an, dass die Geschäftsstellen der Gerichte durch eine entsprechende Regelung in § 299 Abs. 3 ZPO in ihrer Entscheidung auf die Übermittlung als elektronisches Dokument beschränkt sein sollen, wenn der Akteneinsichtsberechtigte am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt. Für Anwaltsprozesse regt sie eine Anpassung des § 298a Abs. 1 ZPO an, nach der Prozessakten bei Anwaltsprozessen grundsätzlich elektronisch zu führen sind. Zudem regt sie an, dass in § 299 ZPO ergänzend bestimmt werden sollte, dass für die Übermittlung die Anbringung einer einfachen Signatur dann ausreichend ist, wenn für die Übermittlung der elektronischen Akte der absenderbestätigende DE-Mail-Versand genutzt wird. Zudem fordert sie eine beweisrechtliche Besserstellung des Versands über das Anwaltspostfach, der durch einen Echtheitsanschein in § 371 Abs. 2 ZPO herbeizuführen sei.

**3** *Tassilo-Rouven König* beschäftigt sich in seiner in Tübingen entstandenen Dissertation mit dem Thema „*Sektorale Datenschutzkontrolle bei Rechtsanwälten*“, das heißt, mit der Datenschutzkontrolle bei anwaltlicher Datenverarbeitung. Anwälte verarbeiten im Zuge der Mandatsarbeit eigene Daten und solche Dritter, insbesondere der Mandanten. Ob es bei Personen, die der anwaltlichen Datenverarbeitung unterliegen, Sonderregeln zur informationellen Selbstbestimmung geben muss und kann, oder anders gewendet, ob und inwieweit im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit die durch das Datenschutz gewährten Rechte und Pflichten zu beachten sind, ist seit den 1990er Jahren in der Diskussion. In letzter Zeit

häufiger gewordene unterinstanzliche Rechtsprechung zu datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen gegen Rechtsanwälte, insbesondere aber auch die europäische Rechtsentwicklung, die eine Novellierung des europäischen Datenschutzrechts durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorantreiben will, hat *König* Anlass zur Untersuchung



**Sektorale Datenschutzkontrolle bei Rechtsanwälten**

Tassilo-Rouven König,  
Verlag C.H. Beck, München 2015, 163 S.,  
ISBN 978-3-406-68716-7,  
47,00 Euro.



der Datenschutzkontrolle in der anwaltlichen Datenverarbeitung gegeben. Das erste Kapitel der Arbeit dient einer Bestandsaufnahme und skizziert die Datenverarbeitung im anwaltlichen Mandat, die Systematik der Datenschutzkontrolle in Deutschland und den Streitstand zur Datenschutzkontrolle bei der mandatsbezogenen Datenverarbeitung. Der zweite Teil der Untersuchung erläutert die institutionelle Ausgestaltung der Datenschutzkontrolle nach Maßgabe der gegenwärtigen Rechtslage. Der Verfasser untersucht hier die Befugnisse von Anwaltskammern, Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragten und grenzt sie voneinander ab. Hier erörtert der Verfasser auch, die materiell-rechtlichen Probleme zum anwaltlichen Berufsgeheimnis und zum BDSG sowie ihre Anwendbarkeit auf die anwaltliche Datenverarbeitung. Das sich anschließende dritte Kapitel misst die auf diese Weise herausgearbeiteten Ergebnisse des vorangegangenen Kapitels an den unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, die den Gesetzgeber bei der Organisation der Datenschutzkontrolle binden. Auf der Basis der Resultate dieser Analyse bespricht der Verfasser sodann unterschiedliche rechtspolitische Konzepte, die die Thematik adressieren, identifiziert bestehende Problempunkte und unterbreitet Änderungsvorschläge. Ein abschließender Blick gilt der europäischen Perspektive de lege ferenda. *König* plädiert für eine umfassende Übertragung der Kontrollbefugnisse auf die Vorstände der Rechtsanwaltskammern und dafür, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu einer anwaltlichen Berufspflicht zu machen; zur Effektivierung dieser zu schaffenden Kammerbefugnisse regt er ferner an, den Kammern mit einer Geldbuße einer Unterlassungsanordnung zusätzliche Reaktionsmöglichkeiten zu eröffnen. Eine unionsrechtliche Vollregelung des Datenschutzes sieht der Verfasser als problematisch an, er fordert den deutschen Gesetzgeber auf, die Integrität des anwaltlichen Berufsgeheimnisses im Rahmen des Art. 84 DS-GVO sicherzustellen.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).